Ratten im Recht – Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie die für Ratten (Rattus norvegicus) geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Natürlich gelten auch für Ratten alle allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung – etwa dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen oder Leid zugefügt werden darf.

Gruppenhaltung vorgeschrieben!
Ratten sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten!

TSchV, Anhang 2, Tabelle 1: Besondere Anforderungen, Ziffer 47

Mindestmasse für Rattengehege
5 Ratten brauchen ein Innengehege mit einer Mindestfläche von 0,5 m^2, einer Mindesthöhe von 0,56 m und einem Volumen von mindestens 0,35 m^3; für jedes weitere Tier muss die Mindestfläche um 0,05 m^2 und das Volumen im gleichen Verhältnis erweitert werden.

TSchV, Anhang 2, Tabelle 1

Mindestausstattung der Gehege
Im Anhang 2 der TSchV sind folgende speziellen Anforderungen an die Ausstattung der Gehege vorgeschrieben: Geeignetes Nestmaterial; geeignete Einstreu; eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden; Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.

TSchV, Anhang 2, Tabelle 1

Fütterung
Gemäss Anhang 2 der Tierschutzverordnung ist grob strukturiertes Futter wie Heu oder Stroh zur Verfügung zu stellen. Die Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit frischem Wasser zu versorgen.

TSchV, Anhang 2, Tabelle 1
TSchV, Art. 4

Raumklima und Licht
Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen ein den Bedürfnissen der Tiere angepasstes Raumklima (Frischluftzufuhr) haben und tagsüber durch Tageslicht beleuchtet werden.

TSchV, Art. 11, Art. 33

Lärm
Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

TSchV, Art. 12

Pflege und Krankheit
Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Speziell erwähnt die Tierschutzverordnung die Krallenpflege. Insbesondere bei langhaarigen Rassen ist aber auch die Fellpflege wichtig.

TSchV, Art 5

Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Wenn nichts mehr anderes übrig bleibt, müssen sie fachgerecht getötet werden.

Witterungsschutz TSchV, Art. 6

Für Ratten eignen sich keine Freiluftgehege. Aber auch im Innengehege müssen sie Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor starker Sonneneinstrahlung bietet.

Vermehrung TSchV, Art. 25

Tierhalter/-innen müssen dafür sorgen, dass sich die Tiere in ihrer Obhut nicht unkontrolliert vermehren. Diese dürfen sich nur so stark vermehren, dass die Halter/-innen noch angemessen für den Nachwuchs sorgen können.

Ausbildung TSchV, Art. 102

Die private Haltung von Ratten erfordert keine Ausbildung. In Tierheimen und Tierpensionen mit mehr als 19 Betreuungsplätzen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpfleger/-in sein. In kleineren Tierheimen und Tierpensionen (bis und mit maximal 19 Betreuungsplätzen) ist eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) ausreichend.

Weitere Informationen finden Sie unter www.meinheimtier.ch

Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.